



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4323/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „System der Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Dem Bundesministerium für Justiz sind die in diesen Fragen angesprochenen Instrumente und Berichte bekannt. Die gebotenen Maßnahmen – deren Umsetzung und Einhaltung auch von nationalen wie internationalen Einrichtungen laufend überwacht wird – wurden mit dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 6. November 2009 über Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten; Sicherstellung einer objektiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung, JMZ 880014L/10/II3/2009, geregelt, der gerade auch in Reaktion auf den Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch in Österreich vom 15. bis 25. Februar 2009 erging. Die Standards des CPT werden durch die geltende Rechtslage im Zusammenhang mit dem erwähnten Erlass umgesetzt.

So ist zu Abs. 28 der Standards laut dem 14. Jahresbericht des CPT auf die Grundsätze der Amtswegigkeit und Objektivität (§§ 2 und 3 StPO, Punkt B.1. erster Abs. des Erlasses) zu verweisen. Neben allgemeinen Maßnahmen der Planstellenbewirtschaftung ermöglichen unter anderem die Befugnisse der Leiter der Staatsanwaltschaften nach § 5 Abs. 1 StAG und die Regelung der Materialbeschaffung durch § 31 DV-StAG die Gewährleistung der Vorgaben von Abs. 31. Abs. 32 wird durch die Regelung der Befangenheit (§ 47 Abs. 1 StPO, B.1. zweiter Abs. des Erlasses), das Gebot der Befassung einer unbefangenen

Sicherheitsbehörde (B.2. des Erlasses), die im Einzelfall mögliche Bestimmung der Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft (§ 28 StPO, B.4. des Erlasses) und einer gerichtlichen Beweisaufnahme (§ 101 Abs. 2 Satz 2 StPO, B.3. des Erlasses), sowie die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an den Erhebungen der Polizei oder die Möglichkeit, diese an sich zu ziehen (§ 103 Abs. 2 StPO, B.2. des Erlasses) umgesetzt. Die Einhaltung von Abs. 33 wird etwa durch die Ausführungen zur Beweissicherung, zur Vernehmung, zur Ausforschung unbeteiligter Zeugen und zur Einholung von gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachten (B.1., 2. und 3. des Erlasses) gewährleistet. Abs. 35 wird durch das Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO) und die Empfehlung zur vorrangigen und raschen Aufklärung der Misshandlungsvorwürfe (B.2. letzter Satz) implementiert. Abs. 40 wird durch die Anzeigepflicht (§ 78 StPO) und die Möglichkeit der Wiederaufnahme (§ 352ff StPO) abgedeckt.

Zu 10 bis 12:

Aufgrund des in der Anfrageeinleitung angesprochenen Vorfalles wurde eine sorgfältige Prüfung des möglichen Verbesserungsbedarfs bei der Bearbeitung von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane eingeleitet. Dabei sollen die Einhaltung des in den Fragepunkten 1 bis 9 angesprochenen Erlasses und die Notwendigkeit von Verschärfungen und Klarstellungen dieser Handlungsanweisung im Mittelpunkt stehen.

Darüber hinaus sollen in diese Evaluierung auch Erfahrungen aus anderen Fällen einfließen, was allenfalls auch umfangreichere Prüfungen größerer Aktenmengen erforderlich machen könnte, weshalb Festlegungen im Hinblick auf einen konkreten Verbesserungsbedarf derzeit noch verfrüht wären.

Zu 13 bis 38:

Soweit auf das Verfahren über eine durch C. W. beim Landesverwaltungsgericht Wien (allenfalls) eingebrachte Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG Bezug genommen wird, muss ich – mangels Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz – von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand nehmen. Letzteres gilt auch, soweit die Anfrage auf etwaige gerichtliche Verfahren Bezug nimmt (Fragepunkt 27).

In das polizeiliche Vorgehen war das Bundesministerium für Justiz nicht involviert. Nach medialem Bekanntwerden des Vorfalles wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 11. März 2015 um Berichterstattung zu den im Zusammenhang mit C. W. stehenden Verfahren ersucht. Auf dieser Grundlage kann ich folgendes ausführen:

Es ist unbestritten, dass in den zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahren Versäumnisse zu Tage getreten sind, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erzeugten, dass die Vorwürfe gegen die Exekutivbeamten nicht mit gleicher Effizienz verfolgt werden wie jene wegen des

Widerstandes gegen die Amtsgewalt verfolgt wurden. Dies ist höchst bedauerlich, sollte und darf nicht passieren. Maßgebliche Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, aber auch die Leiterin der Staatsanwaltschaft Wien haben das auch öffentlich zum Ausdruck gebracht.


Im Hinblick darauf, dass das Bundesministerium für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaft Wien nunmehr wirksame Veranlassungen – unter anderem die Übertragung der Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren gegen die einschreitenden Exekutivbeamten auf die Staatsanwaltschaft Eisenstadt – getroffen haben, ersuche ich um Verständnis, dass ich dem Ergebnis dieser Ermittlungen und des weiteren Verfahrens nicht vorgreifen kann und darf.

Ich habe jedoch der zuständigen Sektion Strafrecht in meinem Haus den Auftrag erteilt, nach Abschluss dieser Verfahren eine sorgfältige Prüfung und Evaluierung der Vorgehensweise im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane vorzunehmen. Im Zuge dessen wird natürlich auch der Frage der Einhaltung des einschlägigen Erlasses und einer allfälligen Nachschärfung eine wesentliche Bedeutung zukommen (siehe zu den Fragepunkten 10 bis 12).

In diese Evaluierung werden auch die in den Fragen 30 bis 38 angesprochenen Aspekte einbezogen werden, wobei dienstrechtliche Angelegenheiten, wie z.B. das Anbringen einer Dienstnummer auf der Uniform von ExekutivbeamtInnen, durch das zuständige Bundesministerium für Inneres zu beurteilen sind.

Wien, 20. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-20T15:05:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>